



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ



Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) D 55099 Mainz
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Fachbereich Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Peter O. Mülbert

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(JGU)
Jakob-Welder-Weg 9
Haus Recht- und Wirtschaft I
2. Stock, Zimmer 02-208
55099 Mainz

Tel. +49 6131 39 230 40

muelbert@uni-mainz.de

www.uni-mainz.de

Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags

zu der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie“ BT-Drucksache 18/5922, 18/6286

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie“, BT-Drucksache 18/5922 haben die Fraktionen von CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag vorgelegt (Ausschussdrucksache 18(6)187), der neben vielfach redaktionellen Änderungen am Regierungsentwurf vor allem auch zwei substantielle Ergänzungen vorschlägt:

- eine zeitliche Befristung des bislang „ewigen“ Widerrufsrechts für zwischen dem 1.9.2002 und dem 20.6.2010 abgeschlossene Immobiliendarlehensverträge (Art. 229 § XX Abs. 3 EGBGB-E) sowie
- eine Verlängerung des Referenzzeitraums für die Ermittlung des Abzinsungssatzes bei Altersversorgungsverpflichtungen (§ 253 Abs. 2 S. 1 E-HGB) und eine Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 S 2 E-HGB) sowie weitere flankierende Regelungen.

Die Stellungnahme behandelt im Wesentlichen diese beiden Ergänzungsvorschläge.

I. Erlöschensregelung zum ewigen Widerrufsrecht

Die vom Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD vorgesehene Erlöschensregelung für das ewige Widerrufsrecht ist zu befürworten. Angesichts der vom Bundestag in jüngerer Zeit getroffenen rechtspolitischen Entscheidungen zu parallel gelagerten Problemstellungen ist die Einfügung dieser Regelung sogar mit Nachdruck geboten, um Wertungskonsistenz und Widerspruchsfreiheit im Recht des Widerrufsrechts zu gewährleisten.

1. Anlässlich der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie führte das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (BT-Drs. 17/12637) mit § 356 Abs. 3 S. 2 BGB eine Regelung ein wonach das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss oder, bei Warenlieferungsverträgen, nach Eingang der Ware beim Empfänger erlischt. Ergänzend wurde mit Art. 229 § 32 EGBGB eine Übergangsvorschrift für Altverträge eingeführt, die in Abs. 2 Nr. 3 für Fernabsatzverträge über Dienstleistungen ein Erlöschen des Widerrufsrechts mit Ablauf des 27. Juni 2015 für alle vor dem 13. Juni 2014 geschlossenen (Alt-)Verträge vorsieht, bei denen es an einer ordnungsgemäßen Belehrung über das Widerrufsrecht fehlt.

Die Begründung des Regierungsentwurfs – der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz fügte dem nichts hinzu (BT-Drs. 17/13951, S. 69) – motiviert diese Altfall-Flankierung wie folgt (BT-Drs, 17/12637, S, 72):

„... Die nun [jetzt in § 356 Abs. 3 S. 2 BGB] vorgesehene absolute zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts dient der Rechtssicherheit (Erwägungsgrund 43 der Richtlinie).

... Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, das zeitlich unbefristete Widerrufsrecht bei einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Belehrung allein bei Altverträgen fortbestehen zu lassen. Insbesondere für die Unternehmen ist das Risiko, dass Verbraucher unter Hinweis auf eine fehlende Widerrufsbelehrung den längst erfüllten Vertrag auch nach vielen Jahren widerrufen, nur schwer zu kalkulieren. Darüber hinaus erscheint es nicht widerspruchsfrei, dass später geschlossene Verträge nach Ablauf einer Jahresfrist nicht widerrufen werden können, ältere Verträge aber zeitlich unbefristet widerrufbar sind.

... Es handelt sich hierbei um eine unechte Rückwirkung, die nur dann unzulässig ist, wenn nach einer Abwägung das Vertrauen der Betroffenen in das Fortbestehen der bisherigen Regelung schwerer wiegt als der mit der Änderung verfolgte Zweck. Selbst wenn ein Verbraucher ohne die Widerrufsbelehrung Kenntnis vom Widerrufsrecht hat und dieses bewusst im Vertrauen auf dessen Fortbestand nicht ausübt, wiegt dieses Vertrauen nicht so schwer wie die Notwendigkeit eines widerspruchsfreien Verhältnisses von Alt- und Neuverträgen insbesondere mit Blick auf die Planungssicherheit des Unternehmens. Verbraucherinnen und Verbrauchern verbleibt zudem

nach Inkrafttreten des Gesetzes genügend Zeit, innerhalb der sie prüfen und entscheiden können, ob sie ein gegebenenfalls fortbestehendes Widerrufsrecht ausüben können“.

Diese ausführliche Gesetzesbegründung zur Altfallregelung des Art. 229 § 32 EGBGB lässt sich nahezu wortlautidentisch auf die nunmehr im Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD vorgesehene Altfallregelung für Immobiliendarlehensverträge übertragen. Für Neuverträge wird eine absolute Befristungsregelung im Einklang mit der nationalen Regelungskonzeption zum Widerrufsrecht (2.) und den unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher (3.) eingeführt. Gegen die damit aus Gründen der Wertungskonsistenz und Widerspruchsfreiheit indizierte flankierende Altfallregelung lassen sich auch keine sonstigen Einwände in Stellung bringen (4.).

2. Für Immobiliendarlehensverträge sieht § 356b Abs. 2 S. 4 E-BGB im Falle einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung eine absolute Höchstfrist für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, und zwar für den Regelfall mit einer Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen nach dem Vertragsabschluss. Diese absolute Höchstfrist tariert die widerstreitenden Interessen des vertragsschließenden Verbrauchers und des kreditgewährenden Unternehmens sachgerecht aus.

Diese Höchstfrist steht zudem ganz im Einklang mit dem breiteren gesetzgeberischen Regelungskonzept zum Widerrufsrecht und dessen Einhegungen. Soweit der Gesetzgeber in der Vergangenheit vom ursprünglichen Konzept einer absoluten Höchstfrist von sechs Monaten für die Ausübung des Widerrufsrechts (§ 355 BGB a.F.) abwich, geschah dies jeweils, weil er sich aufgrund – tatsächlicher oder jedenfalls vermeintlicher – unionsrechtlicher (Richtlinien-)Vorgaben daran gehindert sah, das Widerrufsrecht entsprechend zeitlich zu limitieren. Exemplarisch hierfür stehen die folgenden Gesetzesänderungen:

- die Einfügung des § 355 Abs. 3 S. 3 BGB a.F. aufgrund der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten“, der hierfür auf das Urteil des EuGH in der Rs. C-481/99 – Heinger verwies (BT-Drs. 14/9266, S. 46), um diese Ausnahme von der bis dahin geltenden absoluten zeitlichen Höchstfrist von sechs Monaten zu begründen.
- der in § 495 Abs. 2 S. 2 BGB vorgesehene Ausschluss der sechsmonatigen Höchstfrist des § 355 Abs. 4 S. 1 BGB a.F. für den Widerruf von Verbraucherkreditverträgen wegen des vollharmonisierenden Charakters der Verbraucherkreditrichtlinie (Begr. zum RegE eines Gesetzes zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts, BT-Drs. 17/1394, S. 20).
- der Ausschluss einer absoluten Höchstfrist für das Widerrufsrecht bei Verträgen über Finanzdienstleistungen im derzeitigen § 356 Abs. 3 S. 3 BGB wegen der entgegenstehenden Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanz-

dienstleistungen an Verbraucher (Begr. zum RegE eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, BT-Dr.s 17/12637, S. 62 i.V.m. S. 61).

Was die Verfassungskonformität der im Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD vorgesehenen Altfallregelung anbelangt, kann auf die insoweit ganz parallele Bewertung des Art. 229 § 32 Abs. 2 EGBGB verwiesen werden. Danach liegt ein Fall einer unechten und von der Gesetzesbegründung als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehenen Rückwirkung vor, was auch der Bewertung sonstiger maßgeblicher Stimmen entspricht (s. Ellenberger in: Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, EGBGB 229 §§ 32-36 Rz. 1).

3. Die Einführung einer absoluten Höchstfrist für das Widerrufsrecht bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen durch § 356b Abs. 2 S. 4 E-BGB ist auch mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher ohne weiteres vereinbar.

Keine Bedenken lassen sich daraus ableiten, dass die Richtlinie eine Befristungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht. Denn das Widerrufsrecht ist ohnehin nur eine von mehreren Regelungsoptionen, die dem nationalen Gesetzgeber zur Verfügung stehen. Art. 14 der Richtlinie gebietet lediglich, dass der Verbraucher eine Bedenkzeit von mindestens sieben Tagen für den Vergleich und die Bewertung von Kreditangeboten erhält. Dieser Überlegungszeitraum darf regelungstechnisch verwirklicht werden durch

- die Einräumung einer Bedenkzeit vor Abschluss des Kreditvertrags oder
- die Einräumung eines Widerrufszeitraums oder
- die Kumulation beider Möglichkeiten.

Handelt es sich beim Widerrufsrecht mithin um eine bloße mitgliedstaatliche Option, ergeben sich für dessen Ausgestaltung jenseits der Frist auch keine Vorgaben aus der Richtlinie. Dies gilt gerade auch für eine absolute Höchstgrenze, weil bei der Regelungsalternative eine „ewige Bedenkzeit“ wegen unvollkommener Informationserteilung überhaupt nicht sinnhaft vorgesehen werden könnte.

Diese unionsrechtliche Unbedenklichkeit betrifft im Übrigen auch Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge, die nach Fernabsatzregeln geschlossen werden. Denn nach Art. 14 Abs. 6 Unterabs. 6 kommt für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die Widerrufsoption implementiert, der Art. 5 der Richtlinie 2002/65/EG nicht zur Anwendung. Die dortigen Vorgaben zum Widerrufsrecht sind für das Widerrufsrecht bei Verbraucher-Immobilienkreditverträgen – und mithin auch für dessen zeitliche Befristung – also unbeachtlich.

3. Die Altfallregelung, wie sie der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD vorsieht, ist nach alledem eine aus Gründen der Wertungskonsistenz und Widerspruchsfreiheit im Widerrufsrecht gebotene Flankierung der für Neuverträge in § 356b Abs. 2 S. 4 E-BGB vorgesehenen absoluten zeitlichen Höchstgrenze für die Ausübung des Widerrufsrechts.

Demgegenüber geht der Hinweis fehl, dass die betroffenen Kreditinstitute doch die Möglichkeit hätten, dem „ewigen Widerrufsrecht“ durch eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Nachbelehrung den Boden zu entziehen. Dies entspricht weder den Wertungen, die in der Einführung des ebenfalls Altfälle fehlerhafter Widerrufsbelehrungen betreffenden Art. 229 § 32 EGBGB zum Ausdruck kommen, noch könnte eine Nachbelehrung eine breitflächige Bereinigung des Problems leisten, das aus der Vorgabe einer fehlerhaften Muster-Widerrufsbelehrung in § 14 BGB-InfoV resultiert.

Bis heute besteht keine Klarheit darüber, wie eine fehlerfreie Nachbelehrung auszusehen hat. Der Bundesgerichtshof hat bislang in mehreren Entscheidungen zwar einige Anhaltspunkte formuliert (etwa BGH v. 26.10.2010 – XI ZR 367/07 Rn. 26; 15.2.2011 – XI 148/10 WM 2011, 655 Rn. 10; 28.6.2011 – XI ZR 349/10, WM 2011, 1799 Rn. 31 ff.). Jedoch erlauben diese punktuellen – und meist negativ im Sinne von „nicht hinreichend“ – formulierten Hinweise keine Umsetzung in ein umfassendes Formular. Im Falle der früheren Verwendung des früheren – fehlerhaften – Formulars können sich Kreditgeber seit dem Jahre 2012 nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zwar auf die in § 14 Abs. 1, 3 BGB-InfoV geregelte Gesetzlichkeitsfiktion berufen (BGH v. 15.8.2012 – VIII ZR 378/11, BGHZ 194, 238 Rn. 14). Bei heutiger Verwendung des damaligen Formulars für die Zwecke der Nachbelehrung wäre die Inanspruchnahme dieser Schutzwirkung aber schon deswegen problematisch, weil das Formular ergänzt und verändert werden müsste, nämlich die Widerrufsfrist abgeändert und der Hinweis „Nachbelehrung“ an die Stelle von „Belehrung“ gesetzt werden müsste, die höchstrichterliche Rechtsprechung aber Vertrauensschutz nur bei Fehlen inhaltlicher Veränderungen zu gewähren bereit ist (s. nur BGH v. 18.3.2014 – II ZR 109/13, WM 2014, 887 Rn. 15 m.w.N.) und daher jedenfalls einzelne Entscheidungen für die Gewährung von Vertrauensschutz auch für die Nachbelehrung die Verwendung des unveränderten Musters verlangen (BGH v. 28.6.2011 – XI ZR 349/10, WM 2011, 1799 Rn. 36). Zudem ist ganz offen, ob eine Nachbelehrung den bei Abschluss des Vertrags geltenden Maßgaben zu genügen hat oder aber dem nunmehr geltenden Recht entsprechen muss, wie dies die allgemeine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in Art. 229 § 5 EGBGB indiziert. Ohne dass ein mit der sog. Gesetzlichkeitsfiktion versehenes Nachbelehrungsmuster zur Verfügung steht, kommt eine Nachbelehrung als breitflächige Lösungsoption von vornherein nicht in Betracht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Problematik eines „ewigen“ Widerrufsrechts wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrungen entgegen gelegentlicher Fehlvorstellungen die Kre-

ditwirtschaft säulenübergreifend betrifft. Das wird deutlich aus einer Dokumentation der von Verbrauchern gewonnenen Verfahren auf der Website der Stiftung Warentest (www.test.de/Immobilienkredite-So-kommen-Sie-aus-teuren-Kreditvertraegen-raus-4718800-4719374/), bei der jeweils auch das betroffene Kreditinstitut genannt wird. Ganz verfehlt wären daher alle Vorstellungen, einzelne Kreditinstituten oder Gruppen der Kreditwirtschaft wegen eines „Versagens“ bei der Abweichung von der fehlerhaften Muster-Widerrufsbelehrung des § 14 BGB-InfoV sanktionieren zu wollen, indem von einer sachgerechten und wertungskonsistenten Lösung der Altfallproblematik bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge abgesehen wird.

II. Neuregelung zum Abzinsungszinssatz für Altersversorgungsverpflichtungen

Rückstellungen für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nach § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen. Für Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen ist als Abzinsungszinssatz bislang wie auch für sonstige Rückstellungen für Verbindlichkeiten ein durchschnittlicher Marktzinssatz für die vergangenen sieben Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen den Marktzinssatz aus einer von der Deutschen Bundesbank ermittelten Zinskurve abzuleiten hat. Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD sieht nunmehr eine Verlängerung des Referenzzeitraums für die Ermittlung des Marktzinssatzes auf 10 Geschäftsjahre vor (§ 253 Abs. 2 S. 1 E-HGB) und will dies mit einer Ausschüttungssperre flankieren (§ 253 Abs. 6 S. 2 E-HGB).

1. Die Neuregelung ist im Grundsätzlichen zu begrüßen. Die Verlängerung trägt den inversen Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf die Rückstellungshöhe für längerfristig fällige Verbindlichkeiten zu Recht Rechnung. Denn die seit 2009 anhaltende Niedrigzinsphase führt zu einer bilanziellen Aufwertung der Schulden, mithin zu einer Erhöhung der Fremdkapitalquote bei gleichzeitigem Absinken der Eigenkapitalquote. Eine Anpassung des Abzinsungszinssatz für Rückstellungen für Altersvorsorgeverbindlichkeiten mildert diesen Effekt der Niedrigzinsphase ab, verbessert die Kreditwürdigkeit der Unternehmen und vermeidet, dass die steigende bilanzielle Belastung den Unternehmen die für Rentenanpassungen oder die Bereitschaft zu neuen Betriebsrentenverpflichtungen erforderlichen Erträge entzieht.

Die Ausdehnung des Referenzzeitraums für die Ermittlung des Marktzinssatzes lässt keine gesteigerte Gefährdung der Ansprüche der Arbeitnehmer befürchten. Das gilt unabhängig von der in § 263 Abs. 6 E-HGB vorgesehenen Ausschüttungssperre. Zum einen sind Betriebsrentenansprüche durch den Pensionssicherungsverein (PSVaG) abgesichert. Zum anderen droht auch kein Aufbau stiller Lasten für die Zukunft, weil die Unternehmen auch in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase in aller Regel in der Lage sind, eine jährliche Eigenkapitalrendite von

mehr als 4,5 % zu erzielen (s. etwa aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersvorsorge e.V., Anhaltende Niedrigzinsphase macht Änderung des HGB erforderlich, Stellungnahme Mai 2015, S. 1).

2. Was den maßgeblichen Referenzzeitraum anbelangt, erscheint eine weitere Ausdehnung auf 15 Jahre veranlasst. Das würde einerseits zu einer weiteren Glättung des für die Abzinsung zugrunde zu legenden Marktzinssatzes führen und damit konzeptionell der HGB-Rechnungslegung entsprechen. Zum anderen würde der 15-Jahreszeitraum mit der Regelung des § 253 Abs. 2 S. 2 HGB korrespondieren, wonach Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen pauschal unter Annahme einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst werden dürfen. Dies unterstellt nämlich, dass die Pensionsberechtigten durchschnittlich noch 15 Jahre im Unternehmen tätig und hierdurch einen entsprechenden jährlichen Beitrag zur Erwirtschaftung der für die Erfüllung der Pensionsansprüche erforderlichen Leistungen erbringen.

3. § 253 Abs. 6 E-HGB enthält zwei miteinander zusammenhängende Regelungen:

- die Pflicht zur jährlichen Ermittlung des Unterschiedsbetrags zwischen der Abzinsung auf der Basis eines Referenzzeitraums von sieben und von zehn Geschäftsjahren (Satz 1) sowie des Ausweises dieses Unterschiedsbetrags im Anhang oder unter der Bilanz (Satz 3) und
- eine Ausschüttungssperre in Höhe des gemäß Satz 1 ermittelten Unterschiedsbetrags (Satz 2).

Diese Ausschüttungssperre entspricht konzeptionell dem § 268 Abs. 8 HGB; ein danach ausgeschüttungsgesperrter Betrag soll wohl zu den nach letzterer Vorschrift gegebenenfalls gesperrten Beträgen erhöhend hinzutreten. Das bedarf dann auch einer Abbildung in § 301 AktG durch eine entsprechende Ergänzung.

4. Die Verpflichtung zur laufenden Ermittlung des Differenzbetrags mit der Folge einer entsprechend schwankenden Ausschüttungssperre belastet die Unternehmen, ohne dass für die Ausschüttungssperre eine grundsätzliche Rechtfertigung zu erkennen wäre. Jedenfalls den Vorzug verdient daher der Vorschlag, den Unterschiedsbetrag aus alter und neuer Bewertungsregel nur einmalig im Geschäftsjahr der Bewertungsänderung zu erfassen und den ausgeschüttungsgesperrten Betrag in den Folgejahren in gleichen Teilen über die angenommene Restlaufzeit der Altersversorgungsverpflichtungen ratierlich aufzulösen.

Bei dieser Lösung sollte allerdings Eingang finden, dass die im Geschäftsjahr der Bewertungsänderung bestehenden Altersvorsorgeverpflichtungen ganz oder teilweise wegfallen können – etwa durch Abfindungszahlungen oder eine Auslagerung – und dass der innere Grund für die Ausschüttungssperre damit entfallen ist. Die Sperre muss damit entfallen, und zwar entsprechend des Verhältnisses der Höhe der Pensionsverpflichtungen, die für die Ermittlung des

einmaligen Unterschiedsbetrags maßgeblich waren, zur Höhe der weggefallenen Pensionsansprüche.

III. Verschiedenes

Der schon im Regierungsentwurf enthaltene Vorschlag eines neuen § 675a Abs. 2 E-BGB zu den neuen Informationspflichten für Darlehensgeber und Darlehensvermittler, die zum Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen öffentlich bestellt sind oder sich hierzu erboten haben ist korrekturbedürftig, soweit es einleitend heißt: „Ist Gegenstand der Geschäftsbesorgung gemäß Absatz 1 der Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder deren Vermittlung durch gebundene Darlehensvermittler gemäß § 655a Absatz 3 Satz 3, ...“.

Der Abschluss eines Darlehensvertrags durch den Kreditgeber ist keine Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675a Abs. 1 E-BGB, und zwar auch dann nicht, wenn der Kreditgeber hierzu bestellt ist oder sich erboten hat.

Was Kreditgeber anbelangt, ist eine gesetzliche Verankerung der in § 675a Abs. 2 E-BGB vorgesehenen allgemeinen Informationspflichten daher im Rahmen der §§ 491 ff. BGB vorzusehen. Den Vorzug verdient unter systematischen Aspekten die Einfügung eines neuen § 491b E-BGB, der die entsprechenden Informationspflichten, gegebenenfalls auch unter Verweis auf § 675a Abs. 2 E-BGB festschreibt; eine Ergänzung des § 491a BGB um einen neuen Absatz 5 mit entsprechendem Inhalt würde den Besonderheiten dieser Pflicht zur Information der Allgemeinheit (BT-Drs. 18/5922, S. 109) nicht gerecht.